

WeinAnwalt

Weinanwalt * Wissenswertes

Es geht nicht immer um C****



WeinAnwalt

Clemens Limberg

Zuletzt etwa hat der Oberste Gerichtshof (OGH) einen Streit unter Wienbauern entschieden und ist dabei erstmals (näher) auf ein Wegerecht zu einem Weingarten eingegangen.

Konkret hat sich in der idyllischen Südsteiermark (Bezirk Leibnitz) ein Streit zwischen Weinbauern entzündet: Der eine (Berechtigter) hatte ein Wegerecht (Servitut; Dienstbarkeit) am Grundstück des anderen (Verpflichteter), um zu seinen Weingärten zu gelangen. Der Verpflichtete wollte nun sein Grundstück besser nutzen, zusätzliche Weinstöcke pflanzen und dazu den Weg verlegen. Anstelle des bisherigen Wegs hätte der Berechtigte zukünftig eine längere Strecke und mehrere Richtungsänderungen sowie den Einsatz einer „Lenkbremse“ (Anmerkung für Nicht-Lenkbremser: Das ist eine Bremsung eines einzelnen Rades, um auf engstem Raum wenden zu können) hinnehmen müssen. Dies wollte er nicht und rief dagegen das Bezirksgericht Leibnitz an.

Zum rechtlichen Hintergrund: Nach ständiger Rechtsprechung muss sich der Berechtigte einer Servitut (eines Wegerechts) jene Einschränkungen gefallen lassen, die die Ausübung der Dienstbarkeit nicht ernstlich erschweren oder gefährden. Bei der Beurteilung, ob Erschwernisse zumutbar sind, sind Natur und Zweck der Dienstbarkeit zu berücksichtigen.

Die Interessen des Berechtigten und des Verpflichteten sind in ein billiges Verhältnis zu setzen, wobei aber keine erhebliche Mehrbelastung des dienenden Grundstücks entstehen darf.

Im gegenständlichen Fall gab das Bezirksgericht Leibnitz dem Beklagten recht und hielt die Verlegung des Wegerechts für zulässig (trotz der Erschwernisse). Das Berufungsgericht hingegen (Landesgericht Graz) änderte diesen Urteilsspruch ab und gab dem Kläger recht, sodass der Weg dort zu verbleiben hatte, wo er war. Dagegen wandte sich der Verpflichtete und rief den Obersten Gerichtshof (OGH) an, der dazu ausführte:

Maßgeblich für die Entscheidung sind die festgestellten Erschwernisse, die der Kläger beim faktischen Befahren der neuen Wegtrasse im Zug der Bewirtschaftung seiner Weingärten im Vergleich zur alten Trasse laufend auf sich nehmen müsste; die neue Wegstrecke wäre nun insgesamt 204 statt 145 Meter lang, der Kläger müsste mehrere Geländestufen durchfahren, dabei vier Richtungsänderungen bewältigen. Im Bereich der vierten Richtungsänderung ist nach den Feststellungen zusätzlich die fahrtechnische Problematik des notwendigen Einsatzes einer Lenkbremse zu berücksichtigen. Es ist daher nicht nur auf den – im Verhältnis zum wirtschaftlichen Vorteil durch die Verlegung des Wegs bei Anlegung von Terrassenkulturen – geringeren Geldwert der Erschwernisse des Klägers, sondern auch auf dessen in Geld kaum messbaren Mehraufwand an Zeit und Mühe abzustellen und im Rahmen dieser Gesamtabwägung von einer unzumutbaren Erschwernis durch die Wegverlegung auszugehen. Die Entscheidung des Berufungsgericht wurde damit vom OGH bestätigt und der Streit entschieden; ob er damit aber auch beendet wurde, kann bezweifelt werden ...

